

Bartle, Kim

Die Anerkennung nicht-traditioneller Status in der EU

Baden-Baden: Nomos, 2024, 491 S.

ISBN 978-3-7560-1552-8

Status wie Namen, Ehe und Abstammung unterliegen dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist der Status einer Unionsbürger:in mittels des Internationalen Privatrechts in Verbindung mit dem verwiesenen Sachrecht zu bestimmen. Beurteilt mehr als ein Mitgliedstaat den Sachverhalt, können sich daraus unterschiedliche Status ergeben: Eine Unionsbürger:in kann beispielsweise nach dem Recht eines Mitgliedstaats verheiratet sein, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats dagegen nicht. Vor diesem Hintergrund prüfte der EuGH in den Rechtssachen Coman, Pancharevo und Rzecznik Praw Obywatelskich, ob die in einem Mitgliedstaat begründete gleichgeschlechtliche Ehe oder Elternschaft auch in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden muss. Dies bejahte er: Es beschränkt die Freizügigkeit der Unionsbürger:innen aus Art. 21 Abs. 1 AEUV, wenn die gleichgeschlechtliche Ehe oder Elternschaft nicht anerkannt wird. Diese Beschränkung kann in der Regel nicht gerechtfertigt werden.

Ausgehend hiervon wird in der Arbeit untersucht, ob und in welchem Umfang sich aus Art. 21 Abs. 1 AEUV eine Anerkennungspflicht für nicht-traditionelle Status ergibt. Da nicht alle neuartigen Status betrachtet werden können, werden beispielhaft die gleichgeschlechtliche Ehe, die weitere nicht-binäre Geschlechtsoption und die Ehe zwischen Personen, von denen mindestens eine Person einer weiteren Geschlechtsoption angehört („nicht-binäre Ehe“) betrachtet. Vor der Analyse dieser Referenzgebiete wird jedoch der Status quo hinsichtlich der unionsrechtlichen Anerkennungspflicht in Bezug auf Namen herausgearbeitet, um die Entscheidungen Coman, Pancharevo und Rzecznik Praw Obywatelskich in Kontext setzen zu können. Im Fazit und Ausblick werden weitere, nicht-traditionelle Status vorgestellt, auf die die gefundenen Ergebnisse angewandt werden können.